

Allgemeine Lieferbedingungen der Friotherm Deutschland GmbH

1) Allgemeines, Vertragsschluss

1.a) Allen Vereinbarungen liegen nur die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit in einem gesonderten, schriftlichen Vertrag (Auftrag) nichts Gegenteiliges geregelt ist. Im Falle einer gegenteiligen vertraglichen Regelung sind die Regelungen des Vertrages (Auftrag) vorrangig und werden durch die nachfolgenden Bedingungen ergänzt.

1.b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen oder der Vertragspartner im Geschäftsverkehr wiederholt auf die Einbeziehung seiner AGB verweist.

1.c) Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen an Dritte nicht zugänglich gemacht werden. Falls der Auftrag nicht erteilt wird, sind die Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.d) Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Lieferung durch uns zustande. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2.) Allgemeines, Preis und Zahlung

2.a) Unsere Preise richten sich nach dem Angebot. Falls kein Angebot vorliegt, richten sich die Preise nach der am Tag der Lieferung gültigen Preislisten der Friotherm Deutschland GmbH. Bei Montage-, Kundendienst- und Reparaturleistungen richten sich die Preise nach den aktuellen Montage-, Kundendienst- und Reparaturbedingungen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer, in der am Tag der Entstehung der Steuerschuld gesetzlichen Höhe, hinzu.

2.b) Die Preise des Angebotes gelten nur bei Beauftragung des kompletten Angebotes. Pauschalangebote beinhalten nur die im Angebot explizit aufgeführten Leistungen. Festpreise gelten nur bis zum vertraglich vereinbarten Liefer-/Bauzeitende. Sofern nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen von Gesetzen, Normen, Verordnungen, erforderliche Genehmigungen etc. Änderungen an der Leistung, wozu auch geänderte Lieferzeiten und Lieferfristen zählen, bedingen, hat der Besteller die uns dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

2.c) Liegt keine besondere Vereinbarung vor ist die Zahlung, ohne jeden Abzug auf ein Konto der Friotherm Deutschland GmbH zu überweisen, und zwar: 33% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 33% bei Meldung der Versandbereitschaft der Hauptkomponenten, Rest innerhalb eines Monats nach Gefahrenübergang.

2.d) Die Preise enthalten keine Verpackungs- und Versicherungskosten. Diese werden von uns gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise gelten ab Werk. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers ab Werk oder ab Lager. Die Versandart ist uns freigestellt.

Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Werkzeugs und das persönliche Gepäck sowie Auslösungen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.e) Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Kalendertagen, ohne Kosten für uns, nach Rechnungszugang zu leisten. Zahlungen gelten als bewirkt, wenn wir uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit über die Beiträge erhalten, bzw. eine Buchung auf eines unserer Konten erfolgt ist. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.

2.f) Der Besteller kann uns gegenüber nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung ist acht Kalendertage vor Aufrechnung anzuzeigen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sowie von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.g) Befindet sich der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 12 % geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung eines weiteren Verzugs-schadens bleibt unberührt.

2.h) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände beim Besteller, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt ihn fällig zu stellen.

2.i) Bei Nichtabnahme der ordnungsgemäß angebotenen Ware durch den Besteller, seinen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.

2.j) Tritt der Besteller wirksam vom Vertrag zurück, so ist uns als Unkostensersatz pauschal 20 % des Rechnungsbetrages zu zahlen. Es obliegt dem Besteller einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

2.k) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten, angemessene Frist zur Leistung zum Rücktritt sowie zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

3) Lieferzeit, Versand, Gefahrübergang

3.a) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Lieferung ist auch durch uns verschuldet. Liefertermine- und Fristen sind verbindlich, sobald sie von uns schriftlich zugesagt worden sind. Die Termine und Fristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Sollte der Besteller Mitwirkungspflicht oder Nebenpflichten (Genehmigungseinholung, Freigaben, Unterlagen etc.) nicht rechtzeitig erbringen, so verlängern sich unsere Liefertermine- und Fristen entsprechend. Gleiches gilt, sofern der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht erfüllt. Bei Montage-, Kundendienst- und Reparaturleistungen beginnt die Liefer-/Leistungsverpflichtung ferner erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung, insbesondere die vom Besteller nach Ziffer 4.a zu erbringenden Vorleistungen und vereinbarte Vorauszahlungen erbracht wurden. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins ist des Weiteren, dass die Leistung unbehindert ausgeführt werden kann.

3.b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Lager verlassen hat (Bringschuld, Schickschuld) oder zur Abholung bereitgestellt wurde (Holschuld). Die Meldung der Versandbereitschaft gilt als ausreichend für die Einhaltung der Liefertermine- und Fristen, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgeholt werden kann. Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unser Betriebsitz in 88138 Weißensberg.

3.c) Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Wir sind jedoch auch berechtigt, die Ware, wenn der Transport auf anderem Weg unverhältnismäßige Kosten oder sonstigen Aufwand erfordert oder unmöglich ist, bzw. die Lieferung an einen anderen Ort nicht möglich ist, die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware

als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Kalendertagen abgerufen oder abgeholt wird. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Besteller. Bei Versendung auf anderem Weg oder an einen anderen Ort wird dem Besteller vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.d) Die Termine und Fristen verschieben sich bzw. verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (Betriebsstörung, Arbeitskampfmaßnahmen, höhere Gewalt, behördliche Eingriffe etc.) die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, unabhängig davon, ob sie bei uns oder bei Unterlieferanten eingetreten sind.

3.e) Wir behalten uns in begründeten Ausnahmefällen das Recht zur Teillieferung unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers und nach vorheriger Ankündigung vor.

3.f) Geraten wir in Verzug und lassen wir eine uns unter Rücktrittsandrohung gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen, und hat der Besteller kein Interesse mehr an einer entsprechenden Leistung, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Wir haften, nur für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Verzugsschäden und nur für direkte oder typische Schäden.

3.g) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens jedoch mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Einbruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

3.h) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Wir sind dann entsprechend Punkt 3.c berechtigt, die Ware einzulagern.

3.i) Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Schadenfeststellung zu veranlassen und uns das Ergebnis mitzuteilen.

3.j) Spediteur und Frachtführer werden nur von uns bestimmt.

3.k) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als 21 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir für jede angefangene Woche 0,2 % des Preises der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt unbenommen.

4) Aufstellung und Montage

Für Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

4.a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Fundament-, Dachdecker-, Stahlbau-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, sowie das Öffnen und Schließen von Durchbrüchen, Schlitzern, Kernbohrungen, Revisionseinrichtungen in Wänden, Decken und Schächten, Elektro-, Verkabelungs- und Regelungsleistungen, soweit sie nicht explizit an uns beauftragt wurden, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung, Beleuchtung, Wasserhaltung, Winterbauverschluss und -heizung.
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
- Anschluss- und Erschließungsleistungen sowie koordinierte und freigegebene Planunterlagen als Ausführungsbasis.
- Sachverständigengutachten, Genehmigungen, Abnahmen, Wartungs- und Betreiberleistungen, Steuern und Abgaben.

Sollten diese Leistungen vom Besteller nicht zur Verfügung gestellt werden, können wir diese Leistungen auf Kosten des Bestellers gegebenenfalls erbringen.

4.b) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.c) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.d) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

4.e) Der Besteller hat uns oder unserem Erfüllungsgehilfen täglich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

4.f) Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen, auch wenn bei Montage-, Kundendienst und Reparaturleistungen eine endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung gegebenenfalls, nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist.

Allgemeine Lieferbedingungen der Friotherm Deutschland GmbH

5.) Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

5.a) Alle, auch im Rahmen von Kundendienst- und Reparaturaufträgen, gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern

5.b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Punkt 5.a. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Punkt 5.a.

5.c) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß 5.d bis 5f. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

5.d) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß 5.b haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteilen entsprechender Teil abgetreten.

5.e) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung (z. B. bei Vermögensverschlechterung, Zahlungsverzug). Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall berechtigt.

5.f) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5.g) Werden uns vom Besteller Gegenstände zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur überlassen, steht uns an diesen Gegenständen oder den daraus neu geschaffenen Gegenständen ein Pfandrecht wegen der im Zusammenhang mit der Überlassung dieser Gegenstände entstandenen Forderungen zu. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6) Software

6.a) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Einigungen dürfen Softwareprogramme sowie dazugehörige Dokumentationen, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, nur zum Betrieb der vorher bestimmten und uns schriftlich genannten Geräte verwendet werden. Der Besteller erhält an der Software das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Benutzungsrecht. Er darf Programme ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigen, ändern oder Dritten zugänglich machen. Diese Bestimmungen gelten auch für geänderte oder ergänzte Programme. Im Falle einer Weiterveräußerung bzw. Übertragung wird der Besteller dem Übernehmer die Verpflichtung dieser Bestimmung auferlegen. Bei Software übernehmen wir nur die Verpflichtung, diese nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen und zu pflegen. Insbesondere wird keine Zusage hinsichtlich einer vollständigen Fehlerbeseitigung oder der Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck erteilt.

7) Abnahmen

7.a) Ist eine Abnahme vereinbart oder sehen zwingende gesetzliche Vorschriften eine Abnahme vor, so erfolgt diese nur in dem Lieferwerk bzw. in unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Besteller, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach der Preisliste des Lieferwerkes bzw. den tatsächlich entstandenen Kosten durch uns berechnet.

7.b) Sollten Abnahmen an anderen als den in Punkt 7a aufgeführten Orten auf Wunsch des Bestellers und nach erfolgter Zustimmung durch uns erfolgen, so hat der Besteller die uns dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

7.c) Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und ihm zu berechnen, falls die Nichtabnahme auf einem Verschulden des Bestellers beruht. Die Ware gilt dann als abgenommen.

8) Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

8.a) Für Mängel unserer Lieferung oder Werkleistung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungszeit, maximal jedoch bis 12 Monate nach Gefahrübergang nach Maßgabe der folgenden Ziffern:

8.b) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei Abholung zu überprüfen, sofort, soweit möglich, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, bei uns unverzüglich (max. 3 Tage) schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung bei Ablieferung oder Abholung nicht entdeckt werden konnten, sind unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung bzw. der Nutzung der Ware bei uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden.

Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Geltendmachung von Mängeln, die auf Grund der Art der Abnahme bei Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen, soweit sich der Besteller die Geltendmachung bei Abnahme konkreter festgestellter Mängel bei Abnahme nicht vorbehalten hat.

8.c) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle eine mangelfreie Ware. Wir sind jedoch stattdessen auch berechtigt, nachzubessern. Bei dreimaligem Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

8.d) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Ware. Die Frist für die Mängelhaftung an der Ware wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene

Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.e) Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon, zur Verfügung zu stellen. Andernfalls entfallen alle Mängelansprüche. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Besteller Ersatz der uns entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

8.f) Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, wird durch die Friotherm Deutschland GmbH keine Gewähr übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.

8.g) Beim Verkauf von deklassierten Erzeugnissen oder Erzeugnissen zweiter Wahl, sowie beim Verkauf von Ware „wie besichtigt“ bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt bei einer nur unwesentlichen Abweichung von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit.

8.h) Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, das heißt von Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn, wird durch den allgemeinen Grundsatz von Treue und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Lieferpreises und Schadenshöhe, begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produktionshaftungsgesetz bei Fehlern der Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Insgesamt ist unsere Haftung jedoch ungeachtet des Verschuldengrades und des entstandenen Schadens auf den Nettovollwert begrenzt.

Soweit eine Vertragsstrafe wegen Verzuges und/oder für das Nichterreichen von Garantiewerten vereinbart wurde, ist unsere Haftung für die Verzugsfolgen und/oder das Nichterreichen der Garantiewerte auf die vereinbarte Vertragsstrafe begrenzt.

8.i) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

9) Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse auf die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Von einer wirtschaftlichen Unvertretbarkeit für uns ist regelmäßig dann auszugehen, wenn unsere Leistung nach Eintritt des Ereignisses den Umfang des ursprünglich vereinbarten Leistungsinhaltes wertmäßig um 30 % über- oder unterschreitet.

10) Gerichtsstand für alle Verträge, Anzuwendendes Recht, Wirksamkeit des Vertrages

10.a) Gerichtsstand ist, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, 88131 Lindau. Dieser Gerichtsstand ist ferner für den Fall vereinbart, dass der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.b) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.c) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen eine Lücke haben sollten.